

DIÖZESANVERBANDS - GESCHÄFTSORDNUNG

I. DER DIÖZESANVERBANDSTAG (kurz: Diözesantag)

§ 1 TERMIN, VORBEREITUNG, EINLADUNG

- 1.1. Der Diözesantag findet alle zwei Jahre statt. Der Termin wird vom Diözesanverbandsvorstand (kurz: Diözesanvorstand) beschlossen. Der Tagungsort wird in der Regel vom Diözesanvorstand bestimmt.
- 1.2. Die Tagesordnung des Diözesantages wird durch den Diözesanvorstand in Verbindung mit dem DJK-Sportamt aufgestellt und vorberaten.
- 1.3. Die Vorbereitung des Diözesantages obliegt dem Diözesanvorstand und dem DJK-Sportamt in Verbindung mit dem jeweiligen Ausrichter.
- 1.4. Der Diözesantag muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 1.5. Der Diözesantag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- 1.6. Die Beschlusskonferenz des Diözesantages ist öffentlich. Der Diözesantag kann die Beratung für nicht öffentlich erklären.

§ 2 LEITUNG UND STELLVERTRETUNG

- 2.1. Den Vorsitz führt der Diözesanvorsitzende oder einer der Stellvertretenden Diözesanvorsitzenden; der Diözesantag kann eine Tagungsleitung bestellen. Schriftführer ist ein jeweils gewähltes Mitglied des Diözesantages.
- 2.2. Die Mitglieder des Diözesantages können sich vertreten lassen. Die Vertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachterklärung des zu vertretenden Mitgliedes vorliegt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.
- 2.3. Stimmberechtigt sind alle Delegierten vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

§ 3 BERATUNGEN

- 3.1. Der Diözesantrag beginnt seine Beratungen mit Feststellungen und Beschlüssen über: Wahl des Schriftführers (Protokollführer), Wahl einer Stimmenprüfungskommission, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung und ihre Reihenfolge.
- 3.2. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 4 ANTRÄGE

- 4.1. Die Anträge für den Diözesantrag müssen bis spätestens drei Wochen vor seinem Beginn an das DJK-Sportamt eingereicht werden.
- 4.2. Antragsberechtigt sind:
 - die Delegierten des Diözesantrages;
 - der Diözesanhauptausschuss;
 - der Diözesanverbandsvorstand;
 - die Diözesanverbandskonferenz der Geistlichen Beiräte;
 - der Diözesanverbandsjugendtag;
 - die Diözesanverbandskonferenz der Diözesanfachwarte;
 - die Diözesanverbands-Fachschafts-Tage.
- 4.3. Über Dringlichkeits- und Initiativanträge, die mündlich oder schriftlich ohne Beachtung der Frist im Diözesantrag gestellt werden, kann beraten und abgestimmt werden, wenn die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Diözesantrages gegeben ist.
- 4.4. Werden mehrere Anträge zur gleichen Sache vorgelegt, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt, im Zweifel entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Diözesantrages.

§ 5 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- 5.1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- 5.2. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - 5.2.1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung.
 - 5.2.2. Antrag auf Schluss der Rednerliste.
 - 5.2.3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit.
 - 5.2.4. Antrag auf Vertagung.
 - 5.2.5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung.
 - 5.2.6. Antrag auf Nichtbefassung.
 - 5.2.7. Hinweis zur Geschäftsordnung.

- 5.3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen und danach sofort abzustimmen.
- 5.4. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- 5.5. Der Antrag auf Schluss der Debatte geht allen übrigen Anträgen zur Geschäftsordnung vor.

§ 6 REDEORDNUNG

- 6.1. Das Wort wird durch den Tagungsleiter erteilt. Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Schriftführer, der die Rednerliste führt, zu Wort zu melden.
- 6.2. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn, als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen. Der Diözesanvorstand erhält außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- 6.3. Der Tagungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen.

§ 7 ABSTIMMUNG

- 7.1. Abstimmungen erfolgen - soweit diese Geschäftsordnung im besonderen Fall nichts anderes bestimmt - durch Handzeichen.
- 7.2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7.3. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, muss die Abstimmung wiederholt werden.
- 7.4. Das Ergebnis jeder Abstimmung wird durch die Stimmenprüfungskommission festgestellt und durch den Tagungsleiter verkündet.
- 7.5. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Diözesantages beschlossen wird.

§ 8 WAHLEN

- 8.1. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- 8.2. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit das Amt anzunehmen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung (Handzeichen) erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Diözesanrates es beschließt.
- 8.3. Für die Wahlen beruft der Diözesanrat eine Stimmenprüfungskommission. Sie hat die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen bei den Wahlen und Bestätigungen zu zählen.
- 8.4. Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen für den Zeitraum von zwei Jahren.
- 8.5. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines DJK-Vereins, welches die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben anerkennt.
- 8.6. Wenn der zu Wählende auf dem Diözesanrat nicht anwesend ist, muss seine Zustimmung zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegen.
- 8.7. Gewählt werden:
Die Diözesanvorsitzenden;
Der Diözesan-Geistliche-Beirat;
Der Diözesansportwart;
Die Diözesansportwartin;
Der Diözesansportarzt;
Der Diözesanreferent für Rechtsfragen;
Der Diözesanreferent für Öffentlichkeitsarbeit;
Zwei Beiratsmitglieder;
Die Kassenprüfer;
- 8.8. Bestätigt werden:
Der Diözesangeschäftsführer;
Der Diözesanjugendleiter;
Die Diözesanjugendleiterin;
Die Diözesanfachwarte;
Die Diözesanfachwartinnen;
- 8.9. Die Berufung (Wahl) in ein Amt sowie die Übertragung einer Funktion beim DJK-DV Münster wird erst wirksam, wenn diese Person die persönliche Eignung im Sinne der Präventionsordnung des Bischofs von Münster vom 11.03.2011 durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dargelegt hat und eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung zum aktiven Einsatz für die Prävention von sexueller Belästigung unterzeichnet hat.

§ 9 PROTOKOLL

Über den Diözesantag wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

II. ÜBRIGE ORGANE, KONFERENZEN UND AUSSCHÜSSE DES DJK-DIÖZESANVERBANDES MÜNSTER

Die vorstehende Geschäftsordnung des Diözesantages findet entsprechende und sinngemäße Anwendung.

§ 10 WAHLORDNUNG

Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sollten sich mehrere Personen zur Wahl stellen, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Beschlossen auf dem
Diözesantag am 1. März 1980 in Coesfeld
mit Änderungen vom
Diözesantag am 21. März 1992 in Löningen
mit Änderungen vom
Diözesantag am 21. März 1998 in Ibbenbüren
mit Änderungen vom
Diözesantag am 10. März 2012 in Rhede